

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 37

Helmstedt, den 29.09.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 167. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung
der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helm-
stedt | 396 |
| 168. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung über die Schüler-
beförderung im Landkreis Helmstedt | 400 |

167. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von
Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt vom 24.09.2025**

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Landkreis Helmstedt langfristig zu sichern und auch hinsichtlich der Bandbreite an Fachrichtungen gegenüber anderen Kommunen wettbewerbsfähig zu sein, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.09.2025 die erste Änderung zu dieser Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen. Die Fördermöglichkeiten wurden erweitert, so dass nunmehr jährlich mehrere Ärztinnen und Ärzten jeweils mit einer einmaligen finanziellen Unterstützung bis zu 30.000,00 EUR zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis oder Einrichtung einer Zweigpraxis im Landkreis Helmstedt (Fördergebiet) unterstützt werden können.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort geschaffen werden.

§ 1

Zweck der Zuwendung

1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Helmstedt als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung in der hausärztlichen, zahnärztlichen oder der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese erstmals Ärztinnen oder Ärzte nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie der unter § 2 Nr. 1. Satz 1 genannten Arztgruppen in einer Praxis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt einstellen. Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur der Praxisinhaber antragsberechtigt.
2. Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis (der unter § 2 Nr.1. Satz 1 benannten Arztgruppen) eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Landkreis Helmstedt übernehmen, eine Zweigpraxis einrichten wollen oder innerhalb des Fördergebiets und unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit den Standort wechseln wollen.
3. Die Förderung von Apothekern/Apothekerinnen, Heilpraktikern/ Heilpraktikerinnen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern/Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.
4. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung durch den zuständigen Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für einen Sitz im Landkreis Helmstedt, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss gestellt werden.
5. Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz kann nur einmal gefördert werden.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt ist.
2. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss
 - durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) eine vertragsärztliche Zulassung bzw. bei der kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KZVN) eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - für die Errichtung einer Zweigpraxis durch die kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) bzw. durch kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KZVN) eine entsprechende Zweigpraxisgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertrags(zahn)ärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt, Fachärztin/Facharzt bzw. Zahnärztin/Zahnarzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. durch eine Ärztin/einen Arzt aufnehmen zu lassen,
 - sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung bzw. die entsprechende Anstellungsgenehmigung im Bereich der haus-, fach- oder zahnärztlichen Versorgung der unter § 2 Nr.1. Satz 1 benannten Arztgruppen, für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten, bzw. 2,5 Jahre davon selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5 Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Beginn der geförderten Tätigkeit.
3. Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Helmstedt mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung (Verwendungsnachweis) der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann grundsätzlich in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
4. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
5. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Förderung erfolgt unter dem Grundsatz der Subsidiarität und setzt voraus, dass eine nachrangige Finanzierung durch den Landkreis Helmstedt notwendig ist. Eine Erklärung über das Fehlen anderer Finanzierungsmöglichkeiten ist bei Antragstellung vorzulegen.

§ 4

Gegenstand und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer einmaligen Förderung als Investitionszuschuss gewährt. Förderfähig sind Investitionen, die der Einrichtung, den Ausbau, der Modernisierung der Praxis sowie der Anschaffung von medizinischen Geräten dienen.
2. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und beträgt einmalig je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger bis zu 30.000,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag. Bei der Besetzung einer anteiligen Versorgungsauftrages erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
3. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreises Helmstedt grundsätzlich nicht angerechnet. Der Zuwendungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderung aus anderen Quellen die nach dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 5

Antragsverfahren

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird. Außerdem muss eine Erklärung zur Notwendigkeit der Förderung durch den Landkreis Helmstedt abgegeben werden.
2. Der Landkreis Helmstedt kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
3. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Landrat des Landkreises Helmstedt.
4. Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Zuwendungsbescheid vom Landkreis Helmstedt.

§ 6

Rückzahlung der Zuwendung

1. Die Zuwendung ist unverzüglich zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
2. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat nach vorheriger Information des Kreisausschusses.

§ 7

Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Helmstedt eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8

Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Helmstedt, den 24.09.2025

Der Landrat

gez. Radeck

Gerhard Radeck

ABl.-Nr. 37 vom 29.09.2025

168. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**10. Änderungssatzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt
vom 24.09.2025**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 24.09.2025 die 10. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt folgende Satzung:

Artikel I

1.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule der gewählten Schulform und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG (Beförderungs- oder Erstattungspflicht) besteht für

- a) Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen,
- b) Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Absatz 3 NSchG teilnehmen,
- c) Schülerinnen und Schüler der 1. - 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
- d) Schülerinnen und Schüler der 11. - 12. Schuljahrgänge der Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- e) Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule,
- f) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet oder der Schulweg unzumutbar i. S. d. § 3 dieser Satzung ist.

Für die Anspruchsberechtigten wird im Folgenden nur die Bezeichnung Schülerin und Schüler verwendet.

2.

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung grundsätzlich auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden die notwendigen Aufwendungen maximal bis zur Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte. Dies gilt nicht, wenn eine Förderschule oder eine Schule außerhalb des Kreisgebietes gemäß Schulbezirkssatzung des Landkreises Helmstedt besucht wird.

3.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 a) - f) dieser Satzung besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn für den kürzesten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) die folgenden Mindestentfernungen überschritten werden:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Schülerinnen und Schüler | |
| - des Schulkindergartens, | mehr als |
| - die an Sprachfördermaßnahmen | 2.000 m |
| gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, | |
| - der 1. bis 6. Schuljahrgänge | |
| | |
| 2. Schülerinnen und Schüler | |
| - der 7. bis 10. Schuljahrgänge, | mehr als |
| - der Berufseinstiegsschule, | 3.000 m |
| - der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese | |
| ohne Sekundarabschluss I besucht werden | |

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, gilt keine Mindestentfernung.

4.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung (Nutzung des ÖPNV durch Bereitstellung einer SSZK) des Landkreises Helmstedt nicht in Anspruch, so werden ihr/ihm anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg **nicht** erstattet.

5.

Der bisherige § 12 entfällt.

6.

Der bisherige § 13 wird als § 12 geführt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.10.2025 in Kraft.

Helmstedt, den 24.09.2025

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

gez. Radeck
Gerhard Radeck

ABl.-Nr. 37 vom 29.09.2025

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck